

FASSUNG JULI 2022

Die Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Im Folgenden finden Kunden der BAWAG, welche nach § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz Verbraucher sind, Informationen über von der BAWAG außerhalb eines Girokontovertrags angebotene Zahlungsdienstleistungen, welche aber die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen nicht ersetzen.

1. BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, kurz BAWAG

1.1 Bankdaten

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

- ▶ Internet: www.bawag.at
- ▶ E-Mail: bawag@bawag.at
kundenservice@bawag.at
- ▶ Telefonnummer: +43 (0) 5 99 05 0
- ▶ Fax: +43 (0) 5 99 05 22840
- ▶ UID-Nummer: AT U 51286308
- ▶ DVR-Nummer: 1075217
- ▶ Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
- ▶ Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- ▶ Firmenbuchnummer: 205340x
- ▶ Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht Wien
- ▶ Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

1.2 BAWAG Vertriebsschiene

BIC (SWIFT-Code): BAWAATWW

Internet: www.bawag.at

E-Mail: kundenservice@bawag.at

1.3 SPARDA Vertriebsschiene der BAWAG

BIC (SWIFT-Code): BAWAATWW

Internet: www.spardawien.at

E-Mail: spardawien@spardawien.at

1.4 Konzession

Die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, hat der BAWAG eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die BAWAG berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

2. Überweisungsauftrag und Kosten

2.1 Bedingungen

Für Zahlungsaufträge, die BAWAG von einem Kunden außerhalb eines Girokontovertrages entgegen nimmt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG

2.2 Entgelte und Kosten

Die dem Kunden von der BAWAG für die Ausführung des Zahlungsvorganges außerhalb eines Girokontovertrages in Rechnung gestellten Entgelte und Kosten sind dem Preisblatt zu entnehmen, welches dem Kunden zusammen mit dieser Zahlungsdienstebroschüre zugänglich gemacht wird.

Dieses Preisblatt enthält auch Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrages, die Beachtung eines Widerrufs und die Bemühungen um Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrages.

Neben den im Preisblatt ausgewiesenen Entgelten der BAWAG fallen unter Umständen noch Barauslagen an, welche die BAWAG in Ausführung von Kundenaufträgen an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese sind vom Kunden zu tragen.

2.3 Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen einer von der BAWAG zu erbringenden Zahlungsdienstleistung erforderlich, Beträge in fremder Währung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die BAWAG anhand des im Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die BAWAG ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Diese Kurse stehen spätestens am nächsten Geschäftstag in einer BAWAG Filiale zum Abruf bereit und sind unmittelbar anwendbar. Die anlässlich dieses Vorganges anfallenden weiteren Entgelte der BAWAG sind dem Preisblatt zu entnehmen.

3. Kommunikation mit der BAWAG

3.1 Sprache

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich die BAWAG der deutschen Sprache.

3.2 Kommunikationsmöglichkeiten

Neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Bankstellen stehen dem Kunden die unter Punkt 1.1 „Bankdaten“ genannten Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit der BAWAG offen.

3.3 Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der BAWAG und Kunden zu außerhalb von Girokontoverträgen erteilten Zahlungsaufträgen erfolgen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen werden, schriftlich.

4. Informationen zu Zahlungsaufträgen

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet BAWAG folgende Dienstleistungen außerhalb von Girokontoverträgen an:

4.1 Bareinzahlungen

Der Kunde kann BAWAG damit beauftragen, den von ihm erlegten Bargeldbetrag zugunsten eins bei der BAWAG oder einem anderen Kreditinstitut geführten Kontos zu überweisen.

Zu einer Bareinzahlung gibt es abhängig von den auftragsspezifischen Erfordernissen unterschiedliche Ausprägungen (z.B. Inlandsüberweisung, Auslandsüberweisung, SEPA-Überweisung) geben.

Ab einem Einzahlungsbetrag von EUR 1.000,-- ist die Legitimierung des Einzahlers vorgesehen.

4.2 Finanztransfergeschäfte

Western Union Financial Services (WUFS) ist ein System und Service, mit dem weltweit Geld versendet und empfangen werden kann. Dazu sind weder Bankkonto noch Kreditkarte notwendig. Die Transaktionen werden über ein internationales Netz von derzeit 312.000 WESTERN UNION Partnern geleitet.

4.3 Erteilung, Autorisierung und Durchführung einer Bareinzahlung

Bei Bareinzahlungen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen International Bank AccountNumber (IBAN) zu bezeichnen.

Bei Bareinzahlungen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zu bezeichnen, und zwar entweder

- ▶ mit Namen und Kontonummer des Empfängers sowie entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- ▶ mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

Die Angaben zu IBAN bzw. zu IBAN und BIC stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger wie insbesondere der Name des Empfängers sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators und bleiben bei Ausführung der Überweisung unbeachtet. Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die BAWAG in jedem Fall unbeachtlich. Ein Zahlungsauftrag gilt für die BAWAG nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden bis der Zahlungsauftrag des Kunden bei der BAWAG eingelangt ist oder – im Fall einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft – vor dem Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Tag liegt.

Die BAWAG kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages nur ablehnen, wenn dieser nicht alle in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den sonstigen Bedingungen und Formblätter festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere, wenn die erforderlichen Angaben fehlen) oder die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde, oder ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

4.4 Durchführung/Dauer von Zahlungsaufträgen

Bei Zahlungsvorgängen in einer Währung des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR-Währung“) stellt die BAWAG sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlangen des Zahlungsauftrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum einlangt. Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge wird die oben angeführte Frist jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

4.5 Haftung der BAWAG für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die BAWAG haftet ihrem Kunden bei Bareinzahlungen in Euro oder der Währung eines EWR-Vertragsstaates

- ▶ für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers
- ▶ sowie für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Verbraucher infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

Ab dem Eingang des Betrages haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße weitere Ausführung des Zahlungsvorganges.

4.6 Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Die BAWAG wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion folgende Informationen beithalten:

- ▶ eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- ▶ den gegenständlichen Betrag in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird;
- ▶ gegebenenfalls den dem Zahlungsvorgang zu Grunde gelegten Wechselkurs;
- ▶ das Datum des Einganges des Zahlungsauftrages;
- ▶ die im Zusammenhang mit dem Zahlungsauftrag anfallenden Entgelte

4.7 Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag ist bei der BAWAG noch am selben Tag eingegangen, wenn der Auftrag bei der BAWAG an einem Geschäftstag bis zu den aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Zeitpunkten einlangt.

Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder nach den nachstehend genannten Uhrzeiten ein, so gilt dieser als erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Geschäftstage der BAWAG P.S.K. sind Montag bis Freitag, ausgenommen (Landes-) Feiertage und der 24. Dezember. Karfreitag ist kein Geschäftstag (im Sinne des Zahlungsverkehrs).

Auftragsart	Währung	Annahmezeit für taggleiche Bearbeitung
SEPA - Überweisung - bei Abgabe einer Zahlungsanweisung in einer BAWAG Filiale	EUR	bis 15.30 Uhr
SEPA - Überweisung - am Schalter einer BAWAG Filiale	EUR	bis 15.00 Uhr
Inlandsüberweisung „dringend“ am Schalter einer BAWAG Filiale	EUR	bis 16.00 Uhr
Auslandsüberweisung in EUR oder am Schalter einer BAWAG Filiale	EUR	bis 15.00 Uhr
Auslandsüberweisung in Fremdwährung oder am Schalter einer BAWAG Filiale	Fremdwährung	bis 12.00 Uhr
Auslandsüberweisung „dringend“ in allen Währungen oder am Schalter einer BAWAG Filiale	alle Währungen	bis 15.00 Uhr

5. Beschwerden

Die BAWAG bemüht sich selbstverständlich, die Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die BAWAG dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck mögen sich die Kunden entweder an ihren Kundenberater oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an das Beschwerdemanagement der BAWAG wenden.

BAWAG Beschwerdemanagement

1100 Wien, Wiedner Gürtel 11

Mo - Do 8.00 - 16.30 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr.

- ▶ Telefon: +43 5 99 05 905
- ▶ Fax: +43 5 99 05 31718

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien zu wenden bzw. die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien damit zu befassen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der BAWAG ist aus dem weiter oben angeführten Punkt 1.1 „Bankdaten“ ersichtlich.